

Botschaft

zum Entwurf zur Änderung des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (nachfolgend FHG) zu unterbreiten.

1 Ursprung der vorgeschlagenen Änderung: Klärung und Präzisierung der Art. 22 und 22bis FHG

Die Anwendung der Bestimmungen von Art. 22 und Art. 22bis FHG gab anlässlich der Prüfung der Staatsrechnung für das Jahr 2005 Anlass zu breiten Diskussionen. Aus den Beratungen der Junisession 2006 des Grossen Rates ergibt sich der Wille verschiedener Intervenienten zu einer Verdeutlichung dieser Bestimmungen, im Speziellen des Begriffs "Ausgleich". Dieser solle insbesondere durch eine flexiblere Anwendung eine aktivere Investitionspolitik und die Aufrechterhaltung eines hohen Investitionsniveaus ermöglichen.

2 Problematik des "Ausgleichs" und Gründe der Gesetzesrevision

Der Begriff "Ausgleich" ist im FHG neu und wurde erst mit der Änderung vom 13. Mai 2004 durch Art. 22bis eingeführt, der folgenden Wortlaut hat:

"Überschreitungen von Voranschlagskrediten in der Laufenden Rechnung oder in der Investitionsrechnung, ausgenommen jene, die durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, sowie die vom Staatsrat aufgrund von Artikel 21 Absatz 1 beschlossenen Nachtragskredite, sind grundsätzlich durch entsprechende Beträge auszugleichen, die in anderen Voranschlagskrediten übrig bleiben.

Es darf kein Ausgleich von Überschreitungen von Voranschlagskrediten zwischen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung vorgenommen werden.

Ein Ausgleich darf nur innerhalb des gleichen Departements vorgenommen werden."

Diese Bestimmung stellt im Vergleich zur früheren Situation eine neue Voraussetzung auf, indem bei einer Kreditüberschreitung (Art. 22 FHG) oder bei einem Nachtragskredit in der Zuständigkeit des Staatsrates (Art. 21 FHG) grundsätzlich ein Ausgleich erfolgen muss. Damit trägt der Ausgleich nicht zu einer flexibleren Handhabung des Voranschlags bei. Er soll nicht über einen Ausgleich eine Kreditübertragung ermöglichen, die durch Artikel 22 Absatz 2 FHG formell als unzulässig erklärt wird. Vielmehr ist diese Bestimmung in erster Linie ein wichtiges Instrument im Zusammenhang mit der in der Verfassung vorgeschriebenen doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse.

Um über die nötige Flexibilität zur Erreichung eines guten Investitionsniveaus zu verfügen, ist es deshalb notwendig, unabhängig vom Nachtragskredit, von der Kreditüberschreitung, vom Ausgleich und von der Kreditübertragung ein neues Instrument einzusetzen, nämlich den Kredittransfer. Diese Möglichkeit des Kredittransfers erfordert eine Änderung des heutigen Artikels 22 Absatz 2 FHG.

Der Ihnen vorgeschlagene Entwurf zur Gesetzesänderung zielt in diese Richtung und entspricht den Empfehlungen und Vorschlägen der Intervenienten, insbesondere jenen der CVP-Fraktion Unterwallis durch Grossrat Nicolas Voide, sowie jenen von Grossrat Edmond Perruchoud und Mitunterzeichner in der Motion zu Artikel 22*bis* FHG.

3 Vorgeschlagene Änderung: Zulassung eines Kredittransfers, jedoch beschränkt auf Investitionen und bei klar definierten Bedingungen

Die vorgeschlagene Änderung gibt dem Staatsrat die Möglichkeit, im Kostenvoranschlag Kredittransfers vorzunehmen für eigene Investitionen des Staates und für Subventionen an Investitionen Dritter. Ein Kredittransfer wird jedoch nur bei folgenden Voraussetzungen bewilligt:

- dass ein ernsthafter Beweggrund, rechtlicher oder natürlicher Art, besteht, der die Realisierung eines Projektes, das im Voranschlag des entsprechenden Rechnungsjahres enthalten ist, verhindert;
- dass es möglich ist, Arbeiten anderer Investitionsprojekte oder die Zahlung von Subventionen an Investitionen Dritter, welche durch die zuständige Behörde beschlossen wurden, vorzuziehen.

4 Kommentar zur vorgeschlagenen Änderung

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Bestimmungen des FHG im Vergleich zur heutigen Situation flexibler, obwohl die Einhaltung des vom Parlament beschlossenen Voranschlags und die doppelte Ausgaben- und Schuldenbremse gewährleistet bleiben.

Es wird somit neu möglich sein, im Rahmen des Voranschlags der Investitionsrechnung innerhalb desselben Rechnungsjahres den Kredit von einem Projekt auf das andere zu transferieren. Dies zusätzlich zur bereits in Artikel 22 Absatz 3 FHG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit, Spezialfinanzierungskonti zu bilden, wenn die im Investitionsbudget vorgesehenen Geldmittel auf Ende des Rechnungsjahres nicht voll ausgeschöpft wurden.

Im Übrigen sei an die Erweiterung des Handelsspielraumes der Dienststellen und Anstalten bei der Bewirtschaftung der Kredite des Voranschlags der Laufenden Rechnung und des Investitionsvoranschlags erinnert. Seit 2006 wird der Voranschlagskredit in Form eines Globalbudgets, begrenzt auf zwei Positionen nach Artengliederung, gewährt.

Der Staatsrat ist überzeugt, dass diese Anpassung den heutigen Bedürfnissen an eine Bewirtschaftung der mehrjährigen Investitionsprojekte besser gerecht wird und zu einer besseren Wirksamkeit im Bereich der Investitionspolitik führen wird. Diese Anpassung sollte im Übrigen dazu beitragen, dass die Verfahren zur Prüfung und Gewährung von Nachtragskrediten auf ausserordentliche Situationen beschränkt werden.

5 Schlussfolgerung

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen hofft der Staatsrat, dass sich das Parlament seinen Überlegungen anschliessen kann und den vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt zustimmt.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 15. März 2007

Der Präsident des Staatsrates: Thomas Burgener
Der Staatskanzler: Henri v. Roten